

**Rudolf Bönisch, Gollensdorferstraße 1, 4300 St. Valentin;
Hochwasserschutz an der Waldaist für das Anwesen
Mistlberg 13, 4284 Tragwein;
Wasserrechtliche Bewilligung;
Verlängerung der Frist für die Bauvollendung**

B E S C H E I D

Freistadt, 2. Jänner 2013

Aufgrund des Antrages vom 28. Dezember 2012 ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung erster Instanz folgender

S p r u c h :

I. Fristverlängerung:

Die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 14. August 2008, Wa10-69-2008, bestimmte und zuletzt mit Bescheid vom 3. Jänner 2012, Wa10-69-2008, verlängerte Frist für die Bauvollendung der Herstellung eines Hochwasserschutzes (Betonmauer mit mobilen Hochwasserschutzelementen aus Stahl und Aluprofilen) beim Anwesen Mistlberg 13, 4284 Tragwein, auf Grst. Nr. .3, 10, 11 und 2556/3, KG. 41109 Mistlberg, im Nahbereich der Waldaist in der Marktgemeinde Tragwein, wird bis zum **31. Dezember 2013** neuerlich verlängert.

Rechtsgrundlage:

§§ 98 und 112 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr 215, in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 14/2011 (WRG 1959).

II. Kosten:

Hiefür ist eine Verwaltungsabgabe von 8,15 € zu entrichten, die binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein einzuzahlen ist.

Rechtsgrundlage:

§ 78 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) in Verbindung mit Tarifpost 129 lit. a) der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24 in der Fassung BGBl. II Nr. 5/2008.

B e g r ü n d u n g :

Gemäß § 112 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) kann die Wasserrechtsbehörde aus triftigen Gründen die Frist für den Baubeginn bzw. die Bauvollendung verlängern, wenn vor ihrem Ablauf darum angesucht wurde. Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass triftige Gründe geltend gemacht wurden, keine öffentlichen Interessen gegen die Verlängerung sprechen und somit die für die Verlängerung geforderten Voraussetzungen vorliegen. Das vorherige Anhören der Parteien oder die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist nach § 112 Abs. 2 WRG. 1959 nicht erforderlich. Im übrigen wird auf die zitierten Vorschriften verwiesen.

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt schriftlich Berufung eingebracht werden. Diese Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Berufung ist zu vergebühren: die Eingabe mit 14,30 €, Beilagen mit 3,90 € pro Bogen, maximal mit 21,80 €. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Dieser Bescheid ergeht an:

1. Herrn Rudolf Bönisch, Gollensdorferstraße 1, 4300 St. Valentin, angeschlossen ist ein Zahlschein zur Einzahlung des vorgeschriebenen Betrages von 8,15 € sowie 14,30 € Stempelgebühr für den Antrag;
2. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (UWD), Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht / Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (WPLO), Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz; per E-Mail: Post, AUWR.WPLO
3. den Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, im Wege des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (UWD), Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR), Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, z.Hd. Frau Mag. Dr. Christiane Jessl; per E-Mail: Post, AUWR
4. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (UWD), Abteilung Oberflächengewässerswirtschaft (OGW)/Gewässerbezirk Linz, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz; per E-Mail: Post, GWB-L
5. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßen-erhaltung und -betrieb, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz; im Wege der Straßenmeisterei Pregarten, Althausen Straße 14, 4230 Pregarten; per E-Mail: Post, Stm-Pregar
6. die Marktgemeinde Tragwein, Markt 33, 4284 Tragwein; per E-Mail: gemeinde@tragwein.ooe.gv.at
7. Herrn Alois Aistleitner, Mistlberg 14, 4284 Tragwein;
8. Frau Anna Brandner, Reiserbauerberg 10, 4224 Wartberg/A.;
9. Herrn Josef Brandner, Seilerstätte 8, 4224 Wartberg/A.;
10. Frau DDr. Eva Marie Haberfellner, Schule Schloss Salem, 88682 Salem, Deutschland;
11. Herrn Hubert Salletmayr, Beheimgasse 83/19, 1170 Wien;
12. Frau Brigitte Schinnerl, Salzstraße 10, 4232 Hagenberg/M.;
13. die Heinrich Rüdiger Fürst Starhemberg'sche Familienstiftung, im Wege der Starhemberg'schen Forst- und Güterdirektion, Kirchenplatz 1, 4070 Eferding.

Ferner zur Kenntnis an:

14. den Fischereirevierausschuss Aist-Pregarten,
z.Hd. Herrn Gottfried Kastner, Im Schmidgarten 4, 4284 Tragwein;
per E-Mail: fr-aist-pregarten@aon.at
15. die Bezirksbauernkammer Freistadt, Kammerstraße 4, 4240 Freistadt;
per E-Mail: bk-fr@lk-ooe.at
16. die Abteilung 2/Naturschutz im Amte, zu N10-229-2005.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann

Werner Herzog

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-freistadt.gv.at. Amtsstunden: Mo, Di, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.